

Wiener Neustädter Baumschutzverordnung 2019

Verordnung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt vom 21.10.2019, über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wiener Neustadt

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl Nr. 26/2019 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Stadt Wiener Neustadt, wird verordnet:

§ 1 Schutzumfang

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Stadt Wiener Neustadt auf öffentlichem Grund nach folgenden Bestimmungen geschützt.
- (2) Unter öffentlichen Grund versteht man:
 - Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
 - öffentliches Gut der Stadt Wiener Neustadt;
 - öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Stadt bzw. der Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH stehen;
 - öffentliche Kindergärten und Schulen der Stadt;
 - sowie der gemeindeeigene Friedhof.
- (3) Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
 - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
 - b) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4.
- (4) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
 - a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Föhrenwald)

- b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
- c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden
- d) Bäume im Bereich von Leitungstrassen
- e) Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen.

§ 2 Erhaltungspflicht

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Es ist daher untersagt:

- 1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
- 2. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.

- (3) Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch die Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Tochtergesellschaften.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- (1) Unter Schutz stehende Bäume sind von den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 nur dann ausgenommen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben).

- b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
 - c) Durch den Baum werden die Lebensraumbedingungen von Menschen unzumutbar verschlechtert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Aufenthaltsräume und Hausgärten unzumutbar beschattet werden.
 - d) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen.
 - e) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt bedeutend das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
- (2) Die unter Abs. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.
- (3) Von der Stadt Wiener Neustadt ist ein Baumkataster zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufzuzeichnen sind.

§ 4 Ersatzpflanzung

- (1) Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt, so ist für jeden Baum der gefällt, ausgegraben ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass für jeden entfernten, geschützten Baum drei neue Bäume zu pflanzen sind.
- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken der Stadt bzw. deren Tochtergesellschaften oder auf Privatgrund, vorzunehmen.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt am 21.11.2019 in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Verordnung „Baumschutz-Schmuckerau“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 18.05.2015, außer Kraft.

Wiener Neustadt, am 06.11.2019

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 06. NOV. 2019

abzunehmen am: 20. NOV. 2019

abgenommen am: 21.11.19 R/W

Der Gruppenleiter: J. A. Fandl 822